



Einwohnergemeinde Rothrist

Botschaft des Gemeinderates an die Stimmberechtigten zur Urnenabstimmung vom 3. März 2024 über die Teilrevision der Gemeindeordnung

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die teilrevidierte Gemeindeordnung zur Abstimmung.

Ausgangslage

Die aktuelle Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rothrist stammt aus dem Jahr 2005. In den Jahren 2014/2015 erfolgte eine Teiländerung. Mit der Abschaffung der Schulpflegen per 1. Januar 2022 wurden ausserdem zwei Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision möchte der Gemeinderat seine **Kompetenzsumme für den Kauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften** auf 2 Mio. Franken erhöhen, um bei sich bietenden Gelegenheiten rascher handeln zu können (aktuelle Kompetenzsumme: Kauf und Tausch 1 Mio. Franken, Verkauf 0.5 Mio. Franken).

Die Kompetenz für den **Abschluss von Baurechtsverträgen** soll generell, d.h. nicht nur für geringfügige Bauwerke, an den Gemeinderat übertragen werden, sofern der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als 2 Mio. Franken pro Einzelfall beträgt. Es ist nicht sachgerecht, wenn der Gemeinderat einerseits die Kompetenz besitzt, Liegenschaften der Einwohnergemeinde zu verkaufen, andererseits aber kein Land im Baurecht abgeben darf. Die Abgabe im Baurecht hat für die Einwohnergemeinde den Vorteil, dass sie Grundeigentümerin bleibt und einen regelmässigen Baurechtszins vereinnahmen kann. Auch hier ist es wichtig, dass schnell gehandelt werden kann und nicht der Entscheid der Gemeindeversammlung abgewartet werden muss, wenn ein Interessent vorhanden ist.

Auf Beginn der nächsten Amtsperiode, d.h. per 1. Januar 2026, sollen die nicht mehr zeitgemässen **Funktionsbezeichnungen** "Gemeindeammann" und "Vizeammann" durch "Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident" und "Vizegemeindepräsidentin bzw. Vizegemeindepräsident" ersetzt werden, wie dies in vielen Gemeinden bereits der Fall ist und wie es voraussichtlich ab 2028 im ganzen Kanton gelten soll (der Grosse Rat hat an der Sitzung vom 21. Juni 2022 eine Motion zur Einführung des Begriffs "Gemeindepräsidium" in der Kantonsverfassung überwiesen).

Zusätzlich zur Wochenzeitung "Wiggertaler/Allgemeiner Anzeiger" wird die Gemeindegewebseite www.rothrist.ch als **amtliches Publikationsorgan** bestimmt.

Die weiteren Anpassungen sind rein formeller Art.

Anhörung

Bei den Ortsparteien und der Finanzkommission wurde im Mai/Juni 2023 eine Anhörung durchgeführt.

Vorprüfung

Die revidierte Gemeindeordnung wurde der kantonalen Gemeindeabteilung zur Vorprüfung unterbreitet. Die Hinweise der Aufsichtsbehörde wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Gemeindeversammlungsbeschluss

An der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023 wurde den Änderungen der Gemeindeordnung ohne Opposition mit grossem Mehr zugestimmt. Zusätzlich muss nun noch an der Urne darüber abgestimmt werden (sogenanntes „obligatorisches Referendum“). Wenn die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 angenommen wird, muss sie anschliessend noch vom Regierungsrat formell genehmigt werden. Die Teiländerungen gelten ab 1. Juli 2024, mit Ausnahme der neuen Funktionsbezeichnungen für den Gemeindeammann und den Vizeammann, die erst auf Beginn der neuen Amtsperiode, d.h. am 1. Januar 2026, in Kraft treten werden.

Die Änderungen der Gemeindeordnung (Synopsis) können unter www.rothrist.ch, Rubrik News, eingesehen oder bei der Gemeindekanzlei telefonisch (062 785 36 11) oder per E-Mail (gemeindekanzlei@rothrist.ch) angefordert werden.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Änderungen der Gemeindeordnung anzunehmen und ein „**JA**“ in die Urne zu legen. Herzlichen Dank.

Rothrist, 8. Januar 2024

GEMEINDERAT ROTHRIST

Dr. Ralph Ehrismann, Stefan Jung,
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Die Änderungen im Detail (unterstrichen)

§ 4

Die Organe der Gemeinde Rothrist sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident¹;
- e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§ 5

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse. Sie wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.

² Im weiteren obliegen ihr:

- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates (siehe § 10 Abs. 2);
- b) der Abschluss von [...] Kiesausbeutungsverträgen [...];

§ 6

¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

² Durch begründetes schriftliches Begehren können 10 % der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 7

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 20 % der Stimmberechtigten ausmacht. Andernfalls unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

² Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies 10 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangen.

§ 8

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

² An der Urne werden insbesondere gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident² sowie die Vizegemeindepräsidentin bzw. der Vizegemeindepräsident³ in gleichzeitiger Wahl;
- b) [...];
- c) die Mitglieder der Finanzkommission;
- d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission;
- e) die Mitglieder und das Ersatzmitglied des Wahlbüros (Stimmenzähler).

¹ Bezeichnungen gültig ab 01.01.2026; bis 31.12.2025 lautet die Bezeichnung "der Gemeindeammann"

² Bezeichnungen gültig ab 01.01.2026; bis 31.12.2025 lautet die Bezeichnung "der Gemeindeammann"

³ Bezeichnungen gültig ab 01.01.2026; bis 31.12.2025 lautet die Bezeichnung "der Vizeammann"

§ 9

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten ⁴, der Vizegemeindepräsidentin bzw. dem Vizegemeindepräsidenten ⁵ sowie weiteren drei Mitgliedern.

² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

§ 10

¹ Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.

² Ferner werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:

- a) Erwerb [...] von Grundstücken bis zum Betrag_ von CHF 2'000'000 pro Einzelfall;
- b) Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 2'000'000 pro Einzelfall;
- c) Veräußerung von Grundstücken bis zum Betrag_ von CHF 2'000'000 pro Einzelfall;
- d) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Baurechten (inkl. selb-ständige und dauernde Baurechte gemäss Art. 779 ff. ZGB), wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als CHF 2'000'000 pro Einzelfall beträgt;
- e) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;
- f) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum;
- g) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

³ [...]

§ 12

¹ Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen wird wie folgt festgelegt:

- a) [...];
- b) Finanzkommission: sechs Mitglieder;
- c) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied;
- d) Wahlbüro: vier Stimmenzähler und ein Ersatzmitglied.

§ 13

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Gemeindegesetz werden der Finanzkommission folgende Aufgaben übertragen:

- a) Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs;
- b) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- c) Stellungnahme zum Budget zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs;
- d) Stellungnahme zur Aufgaben- und Finanzplanung;
- e) Stellungnahme zu Steuerfussänderungen;
- f) Stellungnahme zu Anpassungen der Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder;
- g) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen des Personalreglementes des Gemeindepersonals;
- h) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen der Gemeindeordnung und von weiteren Gemeindereglementen, soweit es um die Erhebung von Gebühren geht;
- i) Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung und der Buchführung.

§ 15

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im "Wiggertaler / Allgemeiner Anzeiger" sowie auf der Gemeindefwebseite www.rothrist.ch.

⁴ Bezeichnungen gültig ab 01.01.2026; bis 31.12.2025 lautet die Bezeichnung " Gemeindeammann"

⁵ Bezeichnungen gültig ab 01.01.2026; bis 31.12.2025 lautet die Bezeichnung " Vizeammann"